DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/1784 DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 2015

zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 2003/467/EG hinsichtlich der Anerkennung der Region Nordirland des Vereinigten Königreichs als in Bezug auf die Rinderbestände amtlich frei von Brucellose

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 6630)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ([1]), insbesondere auf Anhang A Teil II Nummer 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 64/432/EWG regelt den Handelsverkehr mit Rindern innerhalb der Union. Sie legt fest, unter welchen Bedingungen eine Region eines Mitgliedstaats in Bezug auf die Rinderbestände als amtlich frei von Brucellose anerkannt werden kann.

(2) In Anhang II Kapitel 2 der Entscheidung 2003/467/EG der Kommission ([2]) sind die Regionen der Mitgliedstaaten aufgeführt, die in Bezug auf Rinderbestände als amtlich brucellosefrei anerkannt wurden. Im Eintrag für das Vereinigte Königreich des genannten Kapitels sind bereits die Regionen England, Schottland und Wales sowie die Insel Man aufgeführt.

(3) Das Vereinigte Königreich hat der Kommission Unterlagen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass für die Region Nordirland die in der Richtlinie 64/432/EWG festgelegten Bedingungen für den Status als in Bezug auf die Rinderbestände amtlich brucellosefrei erfüllt sind. Daher sollte Nordirland in Bezug auf die Rinderbestände als amtlich brucellosefreie Region anerkannt werden.

(4) Die Liste in Anhang II Kapitel 2 der Entscheidung 2003/467/EG sollte folglich dahin gehend geändert werden, dass Nordirland in die Liste aufgenommen wird.

(5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Entscheidung 2003/467/EG wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Oktober 2015

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

([1]) ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.
([2]) Entscheidung 2003/467/EG der Kommission vom 23. Juni 2003 zur Feststellung des amtlich anerkannt tuberkulose-, brucellose- und rinderleukosefreien Status bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten in Bezug auf die Rinderbestände (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 74).

ANHANG

In Anhang II Kapitel 2 der Entscheidung 2003/467/EG erhält der Eintrag für das Vereinigte Königreich folgende Fassung:

„Im Vereinigten Königreich:

— Großbritannien: England, Schottland, Wales,

— Insel Man,

— Nordirland."